

BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON PFERDEN IN DER „PFERDEVERSICHERUNG“
(gültig ab 1. Jänner 2022)

In den vorliegenden Versicherungsbedingungen sind die beiden unabhängig voneinander für Pferde abschließbaren Versicherungsbausteine „Lebensversicherung“ und „Krankenversicherung“ beschrieben.
Unabhängig von den abgeschlossenen Versicherungsbausteinen gelten die Artikel 1 bis 8 - „Allgemein“ in jedem Fall.
Der Versicherungsbaustein „Lebensversicherung“ kann gemäß der Artikel 9 bis 15 abgeschlossen werden.
Der Versicherungsbaustein „Krankenversicherung“ kann gemäß der Artikel 16 bis 21 abgeschlossen werden.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEIN

Artikel 1	Antrag und Änderungsanzeige
Artikel 2	Prämie
Artikel 3	Dauer der Versicherung, Kündigung
Artikel 4	Änderung der Versicherungsbedingungen und der Tarife
Artikel 5	Versicherung für fremde Rechnung
Artikel 6	Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Zustellung
Artikel 7	Form der Erklärungen
Artikel 8	Begriffsbestimmungen

II. LEBENSVERSICHERUNG

Artikel 9	Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 10	Versicherungsschutz, Beginn der Haftung
Artikel 11	Versicherungsschutz, Ende der Haftung
Artikel 12	Versicherungssumme
Artikel 13	Über- und Unterversicherung
Artikel 14	Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 15	Entschädigung und Selbstbehalt

III. KRANKENVERSICHERUNG

Artikel 16	Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 17	Versicherungsschutz, Beginn der Haftung
Artikel 18	Versicherungsschutz, Ende der Haftung
Artikel 19	Versicherungssumme
Artikel 20	Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 21	Entschädigung und Selbstbehalt

I. ALLGEMEIN

Artikel 1

Antrag und Änderungsanzeige

1. Anträge für zu versichernde Pferde oder Änderungsanzeigen für bereits versicherte Pferde sind auf einem Formblatt des Versicherers einzubringen.
2. Der Antrag und die Änderungsanzeige sind wahrheitsgetreu und vollständig, inklusive aller vom Versicherer verlangten Erhebungsformulare und Nachweise für alle zu versichernden Pferde auszufüllen.

3. Die Einbringung eines Antrags bei neu zu versichernden Pferden ist jederzeit in der laufenden Versicherungsperiode möglich, frühestens jedoch mit Erhalt der universellen Equiden-Lebensnummer und des Equidenpasses gemäß EU-Verordnung 504/2008. Pferde, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, können nicht mehr beantragt werden.
4. Die Einbringung einer Änderungsanzeige ist jederzeit in der laufenden Versicherungsperiode möglich. Folgende Änderungen für bereits versicherte Pferde sind jedoch ausschließlich vor Vollendung des 14. Lebensjahres möglich:
 - eine Erhöhung der gewählten Versicherungssumme in der Lebensversicherung,
 - eine Haftungserweiterung um einen Versicherungsbaustein oder Zusatzbaustein,
 - eine Änderung der Lebensversicherung von Variante „Standard“ zu „Zucht“,
 - eine Änderung der Krankenversicherung von Variante „Kolik“ auf „Bronze“, „Silber“ oder „Gold“,
 - eine Änderung der Krankenversicherung von Variante „Bronze“ auf „Silber“ oder „Gold“,
 - eine Änderung der Krankenversicherung von Variante „Silber“ auf „Gold“.
5. Ein Antrag oder eine Änderungsanzeige gelten als angenommen, wenn sie nicht binnen drei Wochen nach ihrem Eingang beim Versicherer von diesem abgelehnt werden.
6. Der Versicherer kann als Voraussetzung für die Annahme eines Antrags oder einer Änderungsanzeige ein Wertgutachten und eine Ankaufsuntersuchung für zu versichernde Pferde verlangen, wobei sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Wertgutachtens und der Ankaufsuntersuchung vom Versicherungsnehmer zu tragen sind. Ein Wertgutachten darf zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags oder der Änderungsanzeige maximal ein Jahr alt sein. Eine Ankaufsuntersuchung darf zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags oder der Änderungsanzeige maximal drei Monate alt sein. Zudem darf seit der Erstellung der Ankaufsuntersuchung keine Wertminderung eingetreten sein.
7. Wird dasselbe Pferd gegen dasselbe Risiko auch anderweitig versichert gehalten, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle Versicherungsverträge und Haftungsumfänge dem Versicherer bekanntzugeben.

Artikel 2

Prämie

1. In der Lebensversicherung ist die Prämie das Produkt aus der vom Versicherungsnehmer beantragten Versicherungssumme und dem vom Versicherer festgelegten Tarif.
2. In der Krankenversicherung ist die Prämie das Produkt aus der vom Versicherer festgelegten Versicherungssumme und dem vom Versicherer festgelegten Tarif.
3. Die Prämie ist spätestens zwei Wochen nach dem Erhalt der Polizze bzw. der Aufforderung zur

Prämienzahlung fällig. Der Versicherer ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der in diesem Punkt festgesetzten Zahlungsfristen Verzugszinsen zu verrechnen. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die Bestimmungen der §§ 38, 39 und 39a Versicherungsvertragsgesetz.

4. Nach einem entschädigungspflichtigen Schadensfall in der Lebensversicherung während der laufenden Versicherungsperiode wird auf jeden Fall die volle Jahresprämie vorgeschrieben.

Artikel 3

Dauer der Versicherung, Kündigung

1. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr.
2. Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von beiden Vertragspartnern zum Ende jeder Versicherungsperiode schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens am 30. September zugegangen sein. Diese Regelung gilt auch für die Kündigung eines Versicherungsbausteins oder eines Zusatzbausteins für einzelne Pferde.

Artikel 4

Änderung der Versicherungsbedingungen und der Tarife

1. Sollte der Versicherer in einem Jahr den Tarif über die im unmittelbar vorangegangenen Jahr berechneten Tarife erhöhen oder die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sowie die am Antrag und auf www.hagel.at angeführten Entschädigungssätze in einer für den Versicherungsnehmer ungünstigeren Weise ändern, so steht jedem Versicherungsnehmer das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Recht zur Kündigung erlischt in diesem Fall, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Verständigung über die Prämienhöhung oder über die Änderung der Bedingungen oder nach Vorlage einer zu erhöhten Prämie oder zu geänderten Bedingungen ausgestellten Polizze beim Versicherer in geschriebener Form einlangt.
2. Das Recht zur Kündigung besteht nicht bei einer Erhöhung von Steuern, Gebühren und Verwaltungsabgaben oder einer Reduktion von Prämienzuschüssen.

Artikel 5

Versicherung für fremde Rechnung

Bei Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherte die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

Artikel 6

Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Zustellung

1. Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).
2. Die vorliegenden Versicherungsbedingungen sind durch Annahme des Antrags als Vertragsgrundlage vereinbart.
3. Für alle aus dem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der allgemeine Gerichtsstand.
4. Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer bekanntzugeben. Solange der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gibt, gelten Zusendungen des Versicherers an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als dem Versicherungsnehmer zugegangen.

Artikel 7

Form der Erklärungen

1. Für alle Anzeigen und Erklärungen, die aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags vom Versicherer, vom Versicherungsnehmer oder von einem Dritten zu machen sind, ist die geschriebene Form erforderlich (z.B. E-Mail, Fax).
2. Der Versicherer kann, wenn die erklärende Person nicht eindeutig festzustellen ist, die Nachreichung der Erklärung in schriftlicher Form mit eigenhändiger Unterschrift verlangen.
3. Alle von den vorliegenden Versicherungsbedingungen abweichenden oder sonstigen besonderen Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn hierüber eine schriftliche Erklärung des Versicherers erfolgt ist.

Artikel 8

Begriffsbestimmungen

1. **Unfall:** Ein Unfall ist ein ungeplantes Ereignis. Dieses wirkt plötzlich von außen auf den Körper des versicherten Pferdes ein und zieht eine körperliche Schädigung des versicherten Pferdes nach sich.
2. **Krankheit:** Eine Krankheit ist eine nach dem allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft anomaler körperlicher Zustand, welcher durch einen Tierarzt festgestellt wird und der eine medizinische Behandlung erfordert.
3. **Akute Krankheit:** Eine plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustands.
4. **Fehlentwicklung:** Eine Fehlentwicklung ist eine Anomalie, die angeboren, erblich bedingt oder erworben beziehungsweise entwicklungsbedingt ist.
5. **Chronische Krankheit:** Eine langsame und schleichende Verschlechterung des Gesundheitszustands.
6. **Nottötung:** Jede Tötung eines Pferdes, dessen Tod trotz tierärztlicher Behandlung innerhalb von 48 Stunden zu erwarten ist oder ein qualvolles unheilbares Leiden vorliegt. Eine Tötung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.
7. **Notschlachtung:** Jede Schlachtung eines Pferdes, dessen Tod trotz tierärztlicher Behandlung innerhalb von 48 Stunden zu erwarten ist oder ein qualvolles unheilbares Leiden vorliegt und das laut Pferdepass zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist. Eine Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Notschlachtung.
8. **Operation:** Eine Operation ist ein notwendiger chirurgischer Eingriff am Körper des versicherten Pferdes, welcher der Wiederherstellung des Gesundheitszustands dient. Ein solcher Eingriff ist dann eine Operation, wenn zumindest ein Hautschnitt erfolgt und das darunterliegende Gewebe mehr als nur punktförmig durchtrennt wird. Eine Operation muss unter Voll- oder Teilnarkose, Sedierung oder Leitungsanästhesie durchgeführt werden.
9. **Ambulante Behandlung:** Bei einer ambulanten Behandlung verlässt das Tier noch am Tag der Behandlung wieder das Tierspital oder die Ordination.
10. **Stationäre Behandlung:** Bei einer stationären Behandlung bleibt das Tier nach der Behandlung noch im Tierspital oder in einer Ordination mit gleichwertiger Ausstattung.
11. **Pferdetierarzt:** Ein Tierarzt, der mehrheitlich oder ausschließlich Pferde behandelt.
12. **Ordinationen:** Ordinationen sind Räumlichkeiten gemäß der Ordinationsrichtlinie der österreichischen Tierärztekammer in der zum Zeitpunkt Schadenseintritts gültigen Fassung zur Ausübung einer

freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit und können mit ambulanten Behandlungsräumlichkeiten ausgestattet sein.

13. **Tierspital (Tierklinik):** Ein Tierspital sind Räumlichkeiten, die gemäß der Ordinationsrichtlinie der österreichischen Tierärztekammer in der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts gültigen Fassung geeignet sind, Tiere für eine ambulante oder stationäre Behandlung aufzunehmen.
14. **Konservative Behandlung:** Eine konservative Behandlung ist eine notwendige Behandlung einer Erkrankung ohne Operation.
15. **Schadensfall:** Ein Schadensfall beginnt mit der ersten tierärztlichen Maßnahme (inkl. Diagnose) und endet mit dem veterinärmedizinischen Befund, dass voraussichtlich keine weitere Behandlung für diesen Schadensfall mehr nötig ist. Alle ambulanten oder stationären Behandlungen der gleichen Ursache, die zur Wiederherstellung und Verbesserung des Gesundheitszustands oder Verhinderung einer Verschlechterung geeignet sind, werden dabei ein und demselben Schadensfall zugerechnet. Wird im Zuge einer begonnenen konservativen Kolik-Behandlung wider Erwarten eine Operation notwendig, so beginnt mit den voroperativen Leistungen ein separater Schadensfall.
16. **Wertgutachten:** Ein Gutachten zur Bestimmung des aktuellen Tierwerts, das von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder von einem in Österreich anerkannten Pferdezuchtverband erstellt wird.
17. **Ankaufuntersuchung:** Ein Gesundheitsgutachten, das von einem Pferdetierarzt erstellt wird. Je nach Umfang der beauftragten Untersuchung und des Tierwerts beinhaltet ein solches Gutachten auch Röntgen- oder MRT-Bilder zur Beurteilung der Gelenke und des Skeletts.
18. **Nicht unfallbedingte Gelenkoperationen:** Zu den nicht unfallbedingten Gelenkoperationen zählen auf jeden Fall Operationen infolge von Osteochondrose (OC), Chips und Osteochondrosis dissecans (OCD).

II. LEBENSVERSICHERUNG

Artikel 9

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Österreichische Hagelversicherung – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt, ersetzt ihren Versicherungsnehmern im Versicherungsbaustein „Lebensversicherung“ Schäden durch den Tod von Pferden infolge der unter Ziffer 2 angeführten Ursachen. Versichert sind ausschließlich Schäden, die in Österreich oder in einem der angrenzenden Länder Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Italien, Schweiz, Liechtenstein oder Deutschland eintreten.
2. Versichert sind Pferde gegen Verendung, Nottötung und Notschlachtung. Eine Notschlachtung ist nur dann versichert, wenn der gesamte Schlachtkörper untauglich zum menschlichen Verzehr klassifiziert wird. Ausschließlich infolge eines Unfalls ist auch eine Notschlachtung versichert, bei welcher nur ein Teil des Schlachtkörpers als untauglich zum menschlichen Verzehr klassifiziert wird. Im Versicherungsbaustein Lebensversicherung stehen dem Versicherungsnehmer zwei Varianten zur Auswahl:
 - a) **Variante „Standard“:**
Versichert sind Schäden durch den Tod von versicherten Pferden, welcher durch eine der folgenden Ursachen ausgelöst wurde:

- **Unfall** inkl. Transportunfall
- **Akute Krankheit**
- **Chronische Krankheit**
- **Operation** inkl. Kastration, Sterilisation und Kaiserschnitt
- **Trächtigkeit oder im Zuge der Geburt**

b) Variante „Zucht“

Versichert sind sämtliche in der Lebensversicherung der Variante „Standard“ unter Ziffer 2 lit a angeführten Todesursachen zu den dort angeführten Bedingungen. Zusätzlich sind Schäden durch folgende Ursachen versichert:

- **Totgeburt oder Verendung eines Fohlens** innerhalb der ersten sechs Lebensmonate

3. Nicht versichert sind in den beiden Versicherungsbausteinen Lebensversicherung Variante „Standard“ und Variante „Zucht“ Schäden an Pferden infolge von:

- Erkrankung an anzeigepflichtigen Seuchen oder Seuchenverdacht laut dem Österreichischen Tierseuchengesetz und allen zusätzlichen österreichischen Gesetzen und Verordnungen zur Bekämpfung von Tierseuchen und Tierkrankheiten in der jeweils zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gültigen Fassung,
- Fehlern und Mängeln, insbesondere Krankheiten und Verletzungen, die bereits bei Abschluss der Versicherung vorhanden oder absehbar waren (Zweckabschluss),
- Unterlassung veterinärmedizinischer Behandlungen,
- Unterlassung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf, Pferdeinfluenza,
- Unterlassung einer Tollwutimpfung bei Verbringung des Pferdes in Gebiete mit Tollwut,
- nicht fachgerechter Tierhaltung,
- Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Vermurung, Überschwemmung und Kernenergie,
- Brand, Explosion, Blitzschlag,
- elektrischem Strom,
- Nichtbeachten der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anweisungen,
- Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung,
- Kriegereignissen jeder Art, Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand und inneren Unruhen,
- böswilligen Beschädigungen, Diebstahl, Raub, Abschlagen in diebischer Absicht,
- Tierquälerei und Gewalttätigkeiten im Zuge von Ansammlungen, Demonstrationen, Kundgebungen oder durch Einzeltäter,
- natürlichem, nicht als Unfall oder Krankheit einzustufenden Alterungsprozesses,
- Raubtieren wie beispielsweise Wolf, Goldschakal, Luchs und Bär,
- Unfällen bei Transportfahrten, bei denen gesetzliche Bestimmungen des Landes, in dem der Transport durchgeführt wurde, nicht eingehalten wurden
- Totgeburten bei fehlendem Nachweis der Trächtigkeit und der Trächtigkeitsdauer.
- Ebenfalls nicht versichert sind
 - Kosten für die Durchführung einer Notschlachtung oder Nottötung sowie den Abtransport und die Entsorgung oder Kremation des Tierkörpers,
 - Sach- und Personenschäden.

Artikel 10 **Versicherungsschutz, Beginn der Haftung**

1. Die Haftung für neu beantragte Pferde beginnt frühestens am 15. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrags beim Versicherer. Für folgende Risiken beginnt die Haftung zu einem späteren Zeitpunkt:
 - a) **Totgeburt oder Verendung eines Fohlens:** Die Haftung beginnt am 15. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrags beim Versicherer, frühestens jedoch mit dem 300. Trächtigkeitstag der Stute, sofern die Trächtigkeitsdauer durch Vorlage eines Deckscheins oder Besamungsscheins nachgewiesen werden kann. Zur Bestimmung des Beginns der Trächtigkeit wird der erste Tag der letzten erfolgreichen Deckperiode herangezogen. Bei künstlicher Besamung wird der Tag der letzten Besamung laut des Besamungsscheins herangezogen. Kann weder ein Deckschein noch ein Besamungsschein vorgelegt werden, ist die Trächtigkeit mittels Ultraschalluntersuchung nachzuweisen und die Haftung beginnt frühestens am 30. Tag vor dem errechneten Geburtstermin.
 - b) **Chronische Krankheit:**
 - Für Schäden durch Knochenweiche, Dummkoller, ansteckende Blutarmut, Borna, Hufkrebs, chronische Herzkrankheiten, chronische Erkrankungen des Atmungssystems, periodische Augenentzündung und Tuberkulose beginnt die Haftung frühestens am 90. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer.
 - Für Schäden durch chronische Lahmheit, Hufrollenerkrankung, Ataxie, Gleichbeinlahmheit, Schale, Spat sowie Sehnenstelzfuß beginnt die Haftung frühestens am 180. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrags beim Versicherer.
 - Für Schäden durch alle sonstigen chronischen Krankheiten beginnt die Haftung frühestens am 365. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer.
2. Bei einem **Variantenwechsel von der Lebensversicherung Variante „Standard“ auf die Variante „Zucht“** beginnt die Haftung für das neu hinzugekommene Risiko „Totgeburt oder Verendung eines Fohlens“ nach Ablauf der unter Ziffer 1 genannten Fristen nach Einlangen der Änderungsanzeige beim Versicherer.
3. Bei einer **Erhöhung der Versicherungssumme** beginnt die Haftung für die höhere Versicherungssumme nach Ablauf der unter Ziffer 1 genannten Fristen nach Einlangen der Änderungsanzeige beim Versicherer.
4. Eine **Reduktion der Versicherungssumme** tritt am Folgetag um 00:00 Uhr nach Einlangen der Änderungsanzeige beim Versicherer in Kraft.
5. Die Fristen für den Haftungsbeginn beginnen erst dann zu laufen, wenn alle vom Versicherer verlangten Erhebungsformulare und Nachweise gemäß Artikel 1 vollständig ausgefüllt beim Versicherer eingelangt sind.

Artikel 11 **Versicherungsschutz, Ende der Haftung**

1. Die Haftung endet mit dem Abgang des versicherten Pferdes aus dem Besitz des Versicherungsnehmers, jedenfalls aber mit Vollendung des 20. Lebensjahres.
2. Bei einem **Variantenwechsel von der Lebensversicherung Variante „Zucht“ auf die Variante „Standard“** endet die Haftung für das Risiko „Totgeburt oder Verendung eines Fohlens“ am Folgetag

um 00:00 Uhr nach Einlangen der Änderungsanzeige beim Versicherer.

Artikel 12 **Versicherungssumme**

1. Der Versicherungsnehmer wählt die Versicherungssumme pro Pferd. Die Versicherungssumme soll maximal dem Wert des Tieres entsprechen.
2. Falls in der laufenden Versicherungsperiode bereits entschädigungspflichtige Schäden aufgrund einer Totgeburt oder Verendung eines Fohlens eingetreten sind, kann die Versicherungssumme für das zugehörige Muttertier frühestens für die folgende Versicherungsperiode geändert werden.

Artikel 13 **Über- und Unterversicherung**

1. Die Versicherung soll nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die vom Versicherungsnehmer gewählte und mit dem Versicherer vereinbarte Versicherungssumme den festgestellten Tierwert zum Schadenszeitpunkt übersteigt, hat der Versicherer nicht mehr als den festgestellten Tierwert abzüglich Selbstbehalt zu entschädigen (Übersicherung).
2. Auch, wenn der zum Schadenszeitpunkt festgestellte Tierwert über der vom Versicherungsnehmer gewählten und mit dem Versicherer vereinbarten Versicherungssumme liegt, hat der Versicherer nicht mehr als die Versicherungssumme für die Berechnung der Entschädigung heranzuziehen (Unterversicherung).

Artikel 14 **Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall**

1. Der Versicherungsnehmer hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht, sofort, spätestens aber binnen vier Tagen in geschriebener Form anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Daten enthalten: Kontaktinformationen, Lebensnummer des verendeten Pferdes, Schadensdatum, Schadensursache und Ort der Verendung. Bei Totgeburten ist zusätzlich der Nachweis der Trächtigkeitsdauer durch Vorlage des Deckscheines oder Besamungsscheines vorzulegen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
 - a) im Schadensfall sämtliche Dokumente und Befunde vorzulegen, die für die Ermittlung des Schadens notwendig sind. Im Falle einer Nottötung oder Notschlachtung ist eine schriftliche Bestätigung eines Tierarztes zur Notwendigkeit derselben vorzulegen. Bei allen anderen Verendungen ist eine schriftliche Bestätigung eines Tierarztes über die Todesursache vorzulegen. Bei einer Notschlachtung sind nicht- oder teilweise verwertbare Schlachtkörper mittels des Untersuchungsbefundes der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nachzuweisen. Die Entsorgung des Tierkörpers muss mittels Abholschein der Tierkörperverwertungs- oder Tierkörperbeseitigungsstelle oder des Tierkrematoriums oder einer Bestätigung des Amtstierarztes nachgewiesen werden.
 - b) dem Versicherer oder dessen Beauftragten jede mit dem Schaden zusammenhängende Auskunft zu erteilen.
 - c) die bereits bei der Antragsstellung erklärte Entbindung des behandelnden Tierarztes von der

Schweigepflicht über Auskünfte in allen Versicherungsangelegenheiten aufrecht zu halten.

- d) einem vom Versicherer mit der Erstellung eines Wertgutachtens beauftragten Dritten alle hierfür benötigten Auskünfte zu erteilen.
- 3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle dienlichen Arbeiten und Aufwendungen zu machen, die den Umständen nach geboten erscheinen.
- 4. Besteht ein Anspruch auf Schadensersatz einem Dritten gegenüber, beispielsweise einer anderen Versicherung, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer anzuzeigen.
- 5. Werden im Falle einer Notschlachtung Verwertungserlöse erzielt, so ist die Höhe der Verwertungserlöse dem Versicherer vollständig anzuzeigen.
- 6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 bis 5 beschriebenen Pflichten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 15 Entschädigung und Selbstbehalt

1. Lebensversicherung Variante „Standard“:

- a) Die Höhe der Entschädigung für Schäden durch den Tod von Pferden gemäß Artikel 9 Ziffer 2 lit a ist vom Alter des Pferdes und der vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungssumme abhängig. Für die Zuordnung der Entschädigung zum Alter des Pferdes kommt nachstehende Tabelle zur Anwendung:

Alter in Lebensmonaten	Entschädigung in % der Versicherungssumme	Alter in Lebensmonaten	Entschädigung in % der Versicherungssumme
bis 180	90 %	211	59 %
181	89 %	212	58 %
182	88 %	213	57 %
183	87 %	214	56 %
184	86 %	215	55 %
185	85 %	216	54 %
186	84 %	217	53 %
187	83 %	218	52 %
188	82 %	219	51 %
189	81 %	220	50 %
190	80 %	221	49 %
191	79 %	222	48 %
192	78 %	223	47 %
193	77 %	224	46 %
194	76 %	225	45 %
195	75 %	226	44 %
196	74 %	227	43 %
197	73 %	228	42 %
198	72 %	229	41 %
199	71 %	230	40 %
200	70 %	231	39 %
201	69 %	232	38 %
202	68 %	233	37 %
203	67 %	234	36 %
204	66 %	235	35 %
205	65 %	236	34 %
206	64 %	237	33 %
207	63 %	238	32 %
208	62 %	239	31 %
209	61 %	240	30 %
210	60 %	ab 241	keine Entschädigung

- b) Der Versicherer hat im Schadensfall die Möglichkeit, ein Wertgutachten in Auftrag zu geben, um den tatsächlichen Tierwert des Pferdes zum Schadenszeitpunkt feststellen zu lassen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Wertgutachtens trägt in diesem Fall der Versicherer.
- c) Ergibt das Wertgutachten einen kleineren Tierwert als die Entschädigung laut Tabelle, so wird der festgestellte Tierwert abzüglich 10 % Selbstbehalt entschädigt.
- d) Ergibt das Wertgutachten einen gleich großen oder größeren Tierwert als die Entschädigung laut Tabelle, so wird die Entschädigung laut Tabelle berücksichtigt.
- e) Sollte der Versicherungsnehmer oder ein Dritter ein Wertgutachten in Auftrag geben, so hat der jeweilige Auftraggeber sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Wertgutachtens selber zu tragen.

2. Lebensversicherung Variante „Zucht“:

Es gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 1. Zusätzlich werden Totgeburten sowie Verendungen, Nottötungen und Notschlachtungen von Fohlen innerhalb der ersten sechs Lebensmonate mit 10 % der Versicherungssumme des versicherten Muttertieres entschädigt. Eine Totgeburt liegt vor, wenn ein Fohlen tot geboren wird oder vor dem 15. Lebenstag nach der Geburt verendet. Bei Zwilling- und Mehrlingstotgeburten wird maximal ein totgeborenes Fohlen entschädigt.

- 3. Verwertungserlöse, Entschädigungen aus anderen Versicherungen oder von Transportunternehmen sowie Leistungen aus öffentlichen Mitteln werden in Abzug gebracht. Das gilt auch in dem Fall, wenn der Versicherungsnehmer einen Ersatzanspruch aus anderen Versicherungen oder durch Transportunternehmen oder aus öffentlichen Mitteln gehabt hätte, diesen aber vorsätzlich oder schuldhaft nicht erhalten hat.
- 4. Der Versicherer hat das Recht, das verendete Tier zur Prüfung der Verpflichtung zur Leistung von einem vom Versicherer bestimmten Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Versicherer.

III. KRANKENVERSICHERUNG

Artikel 16 Umfang des Versicherungsschutzes

- 1. Die Österreichische Hagelversicherung – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt, ersetzt ihren Versicherungsnehmern im Versicherungsbaustein „Krankenversicherung“ entstandene Kosten infolge der unter Ziffer 3 und 4 angeführten Behandlungen des erkrankten Pferdes. Versichert sind ausschließlich Schäden, die in Österreich oder in einem der angrenzenden Länder Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Italien, Schweiz, Liechtenstein oder Deutschland eintreten und die notwendige Behandlung in einem dieser Länder erfolgt.
- 2. Im Versicherungsbaustein Krankenversicherung stehen dem Versicherungsnehmer vier Varianten und ein Zusatzbaustein zur Auswahl:
 - a) **Variante „Kolik“:**
Versichert sind Behandlungskosten gemäß Ziffer 3, zur unmittelbaren Behandlung einer Kolik.
 - b) **Varianten „Gold“, „Silber“ und „Bronze“:**

Versichert sind Behandlungskosten gemäß Ziffer 3, sofern sie direkt durch einen **Unfall, eine Kolik oder eine sonstige Krankheit** ausgelöst wurden.

- c) **Zusatzbaustein „konservative Kolik-Behandlungen“:** Im Anschluss an jede der vier unter lit a und lit b angeführten Varianten können optional auch Behandlungskosten gemäß Ziffer 4 versichert werden.
3. In den Varianten „Kolik“, „Gold“, „Silber“, „Bronze“ sind folgende Kosten versichert:
- **Operationskosten:** Kosten, die direkt durch eine Operation entstehen. Zusätzlich versichert sind Kaiserschnittoperationen als direkte Folge eines Unfalls, einer Krankheit sowie einer Geburtskomplikation, zahnerhaltende Maßnahmen, kieferorthopädische Behandlungen sowie Wundbehandlungen als direkte Folge eines Unfalls, Zahnextraktionen, Zahnwurzelbehandlungen, Zahnfistelbehandlungen, Augenoperationen, endoskopische Operationen sowie die Einsetzung und Entfernung von Prothesen und Implantaten. Trifft der behandelnde Tierarzt im Zuge einer Operation die Entscheidung das Pferd einzuschläfern, sind die Kosten der Einschläferung bei den Operationskosten mitversichert.
 - Operationen unter Vollnarkose sind ausschließlich in Tierspitälern oder in Ordinationen, die über eine gleichwertige Ausstattung verfügen, versichert.
 - Operationen unter Standnarkose, Sedierung, Lokal- oder Leitungsanästhesie sind auch außerhalb von Tierkliniken oder Ordinationen versichert, sofern diese am Behandlungsort gemäß dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft durchgeführt werden.
 - **Kosten für voroperative Leistungen:** Kosten für die Durchführung von veterinärmedizinischen Maßnahmen, die für eine Befunderstellung notwendig und geeignet sind. Dazu zählen Vorerhebungen, klinische Untersuchungen und bildgebende Verfahren, die zwischen dem Tag vor der Operation um 00:00 Uhr und dem Beginn der Operation durchgeführt werden. Diese Kosten sind nur dann versichert, wenn die dadurch vorbereitete Operation tatsächlich durchgeführt wird.
 - **Kosten für Nachbehandlungen infolge von Operationen:** Dazu zählen Kosten für die tierärztliche Nachsorge mit Medikamenten inkl. Wundversorgung, für regenerative und den Heilungsprozess unterstützende Therapien, für klinische Untersuchungen sowie für den Aufenthalt inklusive Futter und Betreuung des Tieres. Versichert sind ausschließlich Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der durchgeführten und versicherten Operation stehen, während der stationären Aufnahme im Tierspital oder einer Ordination, die vom Ende der Operation bis zum 20. Tag um 24:00 Uhr nach der Operation entstehen und die Leistung bis zu diesem Tag erbracht wurde.
4. Im Zusatzbaustein „konservative Kolik-Behandlungen“ sind folgende Kosten versichert: Kosten, die direkt durch eine notwendige Kolik-Behandlung entstehen, die ohne Operation durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass das Pferd für mindestens zwei Tage in stationärer Behandlung in einem Tierspital oder einer Ordination, die über eine gleichwertige Ausstattung verfügt, aufgenommen worden ist. Behandlungen außerhalb dieser Einrichtungen sind nicht versichert.

5. **Nicht versichert sind** im Versicherungsbaustein Krankenversicherung Varianten „Kolik“, „Bronze“, „Silber“ und „Gold“ Behandlungskosten von Pferden infolge von:

- Tierkennzeichnungsmaßnahmen (Chip- oder Transponder-Implantationen),
- Routine-, Vorsorge- & freiwilligen Untersuchungen inkl. Lahmheitsuntersuchungen, Gesundheitszeugnissen, Gutachten oder prophylaktischen Zahnbehandlungen,
- Impfungen,
- kosmetischen Operationen,
- kosmetischen Zahnbehandlungen oder routinemäßigen Vorsorgemaßnahmen wie dem Abschleifen der Zähne,
- kieferorthopädischen Behandlungen, ausgenommen als direkte Folge eines Unfalls,
- Zahnersatz, ausgenommen zahnerhaltende Maßnahmen als direkte Folge eines Unfalls,
- Kastrationen und Behandlungen von Kryptorchismus,
- prophylaktischen Sterilisationen,
- Verhaltensauffälligkeiten wie beispielsweise Koppen, Weben, Aggressivität und anderen Stereotypen,
- Kehlkopf Pfeifen,
- Hufbearbeitung, Hufbeschlagn, orthopädischem Hufbeschlagn und nicht unfallbedingten Hufoperationen wie Hufkrebs und Hornsäulenoperation,
- Orthesen, Schienen und Hilfsmittel,
- Operationen an der Wirbelsäule zur Behandlung von Ataxien,
- Punktionen mit Nadeln oder Kanülen,
- Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurden,
- Schadensfällen, die innerhalb des Zeitraumes zwischen Antragstellung und Haftungsbeginn eintreten oder beginnen. Dies gilt auch,
 - wenn Krankheitsanzeichen innerhalb dieses Zeitraumes ersichtlich und erkennbar werden und die Behandlung erst nach Haftungsbeginn begonnen oder fortgesetzt wird,
 - wenn voroperative Leistungen innerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden,
 - für Behandlungen, die ursächlich auf Ereignisse zurückzuführen sind, die innerhalb dieses Zeitraumes oder kurz davor eingetreten sind oder begonnen haben, auch wenn die Behandlungen erst nach Haftungsbeginn begonnen oder fortgesetzt werden.
- Fehlern und Mängeln, insbesondere Krankheiten und Verletzungen, die bereits bei Abschluss der Versicherung vorhanden oder absehbar waren (Zweckabschluss),
- Erkrankung an anzeigepflichtigen Seuchen oder Seuchenverdacht laut dem Österreichischen Tierseuchengesetz und allen zusätzlichen österreichischen Gesetzen und Verordnungen zur Bekämpfung von Tierseuchen und Tierkrankheiten in der jeweils zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gültigen Fassung,
- nicht fachgerechter Tierhaltung,
- Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Vermurung, Überschwemmung und Kernenergie,
- Brand, Explosion, Blitzschlag,
- elektrischem Strom,
- Nichtbeachten der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anweisungen,

- Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung,
- Kriegsereignissen jeder Art, Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand und inneren Unruhen,
- böswilligen Beschädigungen, Diebstahl und Raub,
- Tierquälerei und Gewalttätigkeiten im Zuge von Ansammlungen, Demonstrationen, Kundgebungen oder durch Einzeltäter.
- Raubtieren wie Wolf, Goldschakal, Luchs und Bär,
- Behandlungen, die bei nicht versicherten Fohlen von versicherten Stuten durchgeführt werden,
- Unfällen bei Transportfahrten, bei denen gesetzliche Bestimmungen des Landes, in dem der Transport durchgeführt wurde, nicht eingehalten wurden.
- Ebenfalls nicht versichert sind:
 - Kosten für die Durchführung einer Notschlachtung oder Nottötung sowie den Abtransport und die Entsorgung oder Kremation des Tierkörpers,
 - Transportkosten von und zu Tierspitälern oder Ordinationen,
 - jegliche anderen Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer oder dem mit der Obhut des Pferdes Beauftragten entstehen,
 - Umsatzsteuern für Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die nach § 22 Abs 6 UStG 1994 zur Regelbesteuerung optiert haben,
 - Kosten für Trächtigkeit, Decken, Geburt, Scheinträchtigkeit und Rosse sowie für alle in Zusammenhang stehenden Behandlungen,
 - Kosten für Strahlentherapien,
 - Kosten für therapeutische oder alternative Behandlungsmethoden wie Bachblütentherapie, Bioresonanztherapie, Chiropraktik, Hydrotherapie, Lichttherapie, Magnetfeldtherapie, manuelle Therapie, Massagen, Neuraltherapie, Osteopathie, physikalische Therapie, Physiotherapie, Thermotherapie und das Unterwasserlaufband.

Artikel 17

Versicherungsschutz, Beginn der Haftung

1. Die Haftung für neu beantragte Pferde beginnt zu folgenden Zeitpunkten:
 - **Behandlungskosten infolge eines Unfalls oder einer Kolik:** Die Haftung beginnt am 15. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrags beim Versicherer.
 - **Behandlungskosten infolge einer Krankheit (ausgenommen Kolik):** Die Haftung beginnt am 90. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrags beim Versicherer.
 - **Behandlungskosten infolge einer nicht unfallbedingten Gelenkoperation:** Die Haftung beginnt am 365. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer.
2. Bei folgenden **Variantenwechseln** auf Varianten mit größerem Haftungsumfang oder einer Beantragung des Zusatzbausteines in der Krankenversicherung beginnt die Haftung für die neu versicherten Risiken und höhere Versicherungssummen frühestens nach Ablauf der unter Ziffer 1 genannten Fristen ab Einlangen der Änderungsanzeige beim Versicherer:
 - Von Variante „Kolik“ auf Variante „Bronze“, „Silber“ oder „Gold“
 - Von Variante „Bronze“ auf Variante „Silber“ oder „Gold“

- Von Variante „Silber“ auf Variante „Gold“
Falls für ein Pferd in der laufenden Versicherungsperiode bereits entschädigungspflichtige Schäden eingetreten sind, beginnt die Haftung für neu versicherte Risiken und höhere Versicherungssummen frühestens für die folgende Versicherungsperiode.

3. Die Fristen für den Haftungsbeginn beginnen erst dann zu laufen, wenn neben dem Antrag und der Änderungsanzeige auch alle vom Versicherer verlangten Erhebungsformulare und Nachweise gemäß Artikel 1 vollständig ausgefüllt beim Versicherer eingelangt sind.

Artikel 18

Versicherungsschutz, Ende der Haftung

1. Die Haftung endet mit dem Abgang von versicherten Pferden aus dem Besitz des Versicherungsnehmers.
2. Bei folgenden **Variantenwechseln** auf Varianten mit geringerem Haftungsumfang in der Krankenversicherung endet die Haftung für wegfallende Risiken und höhere Versicherungssummen am Folgetag um 00:00 Uhr nach Einlangen der Änderungsanzeige beim Versicherer:
 - Von Variante „Gold“ auf Variante „Silber“, „Bronze“ oder „Kolik“
 - Von Variante „Silber“ auf Variante „Bronze“ oder „Kolik“
 - Von Variante „Bronze“ auf Variante „Kolik“
3. Bei einer **Kündigung des Zusatzbausteines „konservative Kolik-Behandlungen“** endet die Haftung mit Ende der Versicherungsperiode.

Artikel 19

Versicherungssumme

In der Krankenversicherung ist die Versicherungssumme für alle Varianten und Zusatzbausteine vom Versicherer vorgegeben und entspricht der Jahreshöchstentschädigung gemäß Artikel 21 Ziffer 5 und 8.

Artikel 20

Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der Versicherungsnehmer hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht, sofort, spätestens aber binnen vier Tagen in geschriebener Form anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Daten enthalten: Kontaktinformationen, Lebensnummer des Pferdes, Datum des Beginnes der Behandlung, Schadensursache und Ort der Behandlung.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
 - a) im Schadensfall sämtliche Dokumente und Befunde vorzulegen, die für die Ermittlung des Schadens notwendig sind. Behandlungskosten, die für die Ermittlung des Schadens berücksichtigt werden sollen, müssen in Form einer Rechnung vom behandelnden Tierspital oder Tierarzt ausgestellt sein, welche neben den Daten für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung, mindestens folgende Inhalte aufweist:
 - Name und universelle Equiden-Lebensnummer des Pferdes
 - Diagnose
 - durchgeführte Behandlungen aufgegliedert nach Datum der Leistungserbringung
 - durchgeführte Operationen aufgegliedert nach Datum der Leistungserbringung
 - verabreichte und abgegebene Medikamente

- b) dem Versicherer oder dessen Beauftragten jede mit dem Schaden zusammenhängende Auskunft zu erteilen.
 - c) die bereits bei der Antragsstellung erklärte Entbindung des behandelnden Tierarztes von der Schweigepflicht über Auskünfte in allen Versicherungsangelegenheiten aufrecht zu halten.
3. Besteht Anspruch auf Schadensersatz einem Dritten gegenüber, beispielsweise einer anderen Versicherung, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer anzuzeigen.
 4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle dienlichen Arbeiten und Aufwendungen zu machen, die den Umständen nach geboten erscheinen.
 5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 bis 4 beschriebenen Pflichten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 21 Entschädigung und Selbstbehalt

1. **Operationskosten:** Für die Ermittlung der Operationskosten werden jene Kosten berücksichtigt, die am Tag der Operation anfallen und der Operation wie auch der versicherten Ursache direkt zugeordnet werden können. Werden im Zuge der Operation auch nicht versicherte Behandlungen durchgeführt und sind diese auf der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen, so reduziert der Versicherer die Kosten anteilig.
2. **Kosten für voroperative Leistungen:** Für die Ermittlung der Kosten für voroperative Leistungen werden jene Kosten herangezogen, die für die Vorbereitung der Operation notwendig sind, vom Kalendertag vor dem Tag der Operation um 00:00 Uhr bis zum Beginn der Operation. Es werden in der Krankenversicherung Variante „Kolik“ oder „Bronze“ maximal 750 Euro und in der Variante „Silber“ maximal 1.500 Euro pro Schadensfall für die Berechnung der Entschädigung berücksichtigt. In der Krankenversicherung Variante „Gold“ werden die Kosten der versicherten voroperativen Leistungen entsprechend der Rechnung je Schadensfall unbegrenzt berücksichtigt.
3. **Kosten für Nachbehandlungen infolge von Operationen:** Für die Ermittlung der Kosten für Nachbehandlungen infolge von Operationen werden jene Kosten herangezogen, die vom Ende der Operation (= Tag 0) bis zum 20. Tag um 24:00 Uhr nach der Operation in einem Tierspital oder durch eine tierärztliche Behandlung im direkten Zusammenhang mit versicherten Operationen entstehen. Es werden in der Krankenversicherung Variante „Kolik“ oder „Bronze“ maximal 1.500 Euro und in der Variante „Silber“ maximal 3.000 Euro pro Schadensfall für die Berechnung der Entschädigung berücksichtigt. In der Krankenversicherung Variante „Gold“ werden die Kosten der versicherten Nachbehandlungen entsprechend der Rechnung je Schadensfall unbegrenzt berücksichtigt.
4. **Mindestschaden bei Operationen:** In der Krankenversicherung Variante „Gold“ kommt kein Mindestschaden zur Anwendung. Liegt in der Krankenversicherung bei den Varianten „Kolik“, „Bronze“ und „Silber“ die Summe der gemäß Ziffer 1 bis 3 berücksichtigten Kosten je Schadensfall unter 500 Euro, erfolgt keine Entschädigung.
5. **Höhe der Entschädigung infolge von Operationen:** Die Entschädigung pro Schadensfall errechnet sich aus der Summe der gemäß Ziffer 1 bis 3 berücksichtigten Kosten abzüglich eines Selbstbehaltes von 10 %. In der Krankenversicherung Variante „Gold“ kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung. Die Summe aller

Entschädigungszahlungen pro Pferd und Versicherungsperiode ist für Schäden gemäß Ziffer 1 bis 3 mit folgender Jahreshöchstentschädigung nach oben begrenzt: Die Jahreshöchstentschädigung beträgt in der Krankenversicherung Variante „Kolik“ und „Bronze“ 7.500 Euro und in der Variante „Silber“ 15.000 Euro. In der Krankenversicherung Variante „Gold“ kommt für Schäden gemäß Ziffer 1 bis 3 keine Jahreshöchstentschädigung zur Anwendung. Für die Zurechnung eines Schadensfalls zu einer Versicherungsperiode wird das Datum des Beginnes einer versicherten Behandlung herangezogen. Folgebehandlungen, die derselben Schadensursache zugeordnet werden können, werden dem Datum der ersten versicherten Behandlung zugeordnet.

6. **Kosten für konservative Kolik-Behandlungen:** Für die Ermittlung der Entschädigung werden jene Kosten herangezogen, die für die konservative Kolik-Behandlung notwendig sind.
7. **Mindestschaden bei konservativen Kolik-Behandlungen:** In der Krankenversicherung Variante „Gold“ kommt kein Mindestschaden zur Anwendung. Liegt in der Krankenversicherung bei den Varianten „Kolik“, „Bronze“ und „Silber“ die Summe der gemäß Ziffer 6 berücksichtigten Kosten je Schadensfall unter 500 Euro, erfolgt keine Entschädigung.
8. **Höhe der Entschädigung infolge von konservativen Kolik-Behandlungen:** Die Entschädigung errechnet sich aus den gemäß Ziffer 6 berücksichtigten Kosten abzüglich eines Selbstbehaltes von 10 %. In der Krankenversicherung Variante „Gold“ kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung. Die Summe aller Entschädigungszahlungen pro Pferd und Versicherungsperiode ist für Schäden aufgrund gemäß Ziffer 6 mit folgender Jahreshöchstentschädigung nach oben begrenzt: Die Jahreshöchstentschädigung beträgt in der Krankenversicherung Variante „Kolik“ und „Bronze“ 1.500 Euro, in der Variante „Silber“ 3.000 Euro und in der Variante „Gold“ 5.000 Euro. Für die Zurechnung eines Schadensfalls zu einer Versicherungsperiode wird das Datum des Beginnes einer versicherten Behandlung herangezogen. Folgebehandlungen, die derselben Schadensursache zugeordnet werden können, werden dem Datum der ersten versicherten Behandlung zugeordnet.
9. Ist eine **Operation direkt im Anschluss an eine nicht erfolgreiche konservative Kolik-Behandlung** notwendig, so endet die Zurechnung der Kosten zur konservativen Kolik-Behandlung mit Beginn der voroperativen Leistungen gemäß Ziffer 2. Alle weiteren Kosten werden unabhängig von der konservativen Kolik-Behandlung gemäß Ziffer 1 bis 5 und Ziffer 10 bis 11 berücksichtigt.
10. **Entschädigungen aus anderen Versicherungen** sowie Leistungen aus öffentlichen Mitteln werden in Abzug gebracht. Das gilt auch in dem Fall, wenn der Versicherungsnehmer einen Ersatzanspruch aus anderen Versicherungen und öffentlichen Mitteln gehabt hätte, diesen aber vorsätzlich oder schuldhaft nicht erhalten hat.
11. Der Versicherer hat das Recht, das behandelte Tier zur Prüfung der Verpflichtung zur Leistung von einem vom Versicherer bestimmten Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Versicherer.